

**Abteilung
LSA**

Prüfervermerke auf Lizenzen (Handeinträge)

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	2
1 Zweck	2
2 Geltungsbereich	2
3 Inkrafttreten	2
4 Beschreibung/Regelung	3
4.1 Zulässigkeit von Handeinträgen	3
4.1.1 Berechtigte Prüfer/Lehrer	3
4.1.2 Handeintragfähige Berechtigungen	3
4.2 Allgemeine Anleitungen	3
4.2.1 Verwendung der Zeilen	3
4.2.2 Schrift	3
4.2.3 Datumsformat	3
4.2.4 Schreibgerät	3
4.2.5 Verlängerung bei vollständig mit Handeinträgen ausgefüllter Rückseite	3
4.2.6 Übermittlung der Dokumentation	4
4.2.7 Eintragung der Gültigkeitsdauer	4
4.3 Verlängerungen/Erneuerungen von Klassen- und Musterberechtigungen	4
4.3.1 Bezeichnung der Berechtigung	4
4.3.2 Eintragungen für „PIC“ und „COPI“	4
4.3.3 Verlängerungen von SEP und TMG - Verwendung der Zeilen	4
4.3.4 Verlängerungen von SEP und TMG - Übungsflug	5
4.4 Verlängerungen von Instrumentenflugberechtigungen (IR)	5
4.4.1 Verlängerung des IR in Kombination mit Verlängerung eines CR oder TR	5
4.4.2 Verlängerung des IR ohne Verlängerung eines CR oder TR	5
4.4.3 Verlängerung des IR für mehrere CR/TR gemäß Anlage 8 zu Teil-FCL	5
4.5 Verlängerung von Lehrberechtigungen	5
4.5.1 Verlängerung der Lehrberechtigung FI	5
4.5.2 Verlängerung der Lehrberechtigung TRI	6
4.5.3 Verlängerung der Lehrberechtigung CRI	6
4.5.4 Verlängerung der Lehrberechtigung IRI	6
4.5.5 Verlängerung der Lehrberechtigung SFI	6
4.5.6 Verlängerung der Lehrberechtigung MCCI	6
4.6 Korrekturen von Eintragungen	7
4.6.1 Berechtigung zur Vornahme von Korrekturen	7
4.6.2 Beurkundung einer Korrektur	7
4.6.3 Verwendung der Zeilen bei Vornahme einer Korrektur	7
4.6.4 Streichen der falschen Eintragung	7
5 Anhänge und Anlagen	7

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	21.08.2012	Erstausgabe
Rev. 1	30.08.2012	4.1.7
Rev. 2	13.09.2013	4.1.7
Rev. 3	08.10.2014	1, 2, 4 (Neunummerierung aller Kapitel nach Einfügen eines neuen Kapitels 4.1), Einfügen neuer Referenzen auf die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011, Streichen des Kapitels 4.3.4 (nach alter Nummerierung)
Rev. 4	16.01.2015	Richtigstellung in Punkt 4.3.4
Rev. 5	12.05.2016	Die Änderung der VO (EU) Nr. 1178/2011 durch VO (EU) Nr. 2015/445 machte Ergänzungen/Änderungen in den folgenden Punkten erforderlich: 1, 2, 3, 4.1.1, 4.1.2, 4.2.6, 4.2.7, 4.3.1, 4.3.4, 4.4.3, 4.6.1, 4.6.2

1 Zweck

Diese Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung regelt die Vornahme von Prüfervermerken und Lehrervermerken (Handeinträgen) auf Pilotenlizenzen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.1030 (b) (2) bei Verlängerungen und Erneuerungen von Berechtigungen.

2 Geltungsbereich

Diese Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung ist für alle Inhaber von durch die Austro Control GmbH gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 ausgestellten Prüfer-Urkunden, Fluglehrerberechtigungen (FI) und Lehrberechtigungen für Klassenberechtigungen (CRI) verbindlich.

3 Inkrafttreten

Diese Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung tritt mit 21.08.2012 in Kraft. Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Revisionsverzeichnis) angegebenen Datum in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung**4.1 Zulässigkeit von Handeinträgen****4.1.1 Berechtigte Prüfer/Lehrer**

Alle Personen, die Inhaber einer gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 ausgestellten Prüfer-Urkunde sind, dürfen in von der Austro Control GmbH gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 ausgestellten Lizenzen Handeinträge im Sinne von FCL.1030 (b) (2) vornehmen. Im Falle eine Verlängerung einer Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten, dürfen in von der Austro Control GmbH gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 ausgestellten Lizenzen Handeinträge im Sinne von FCL.945 auch durch Inhaber einer Fluglehrerberechtigung (FI) und/oder Lehrberechtigung für Klassenberechtigungen (CRI) vorgenommen werden.

4.1.2 Handeintragfähige Berechtigungen

Die Vornahme von Handeinträgen ist ausschließlich für die nachfolgend angeführten Berechtigungen zulässig:

- Klassenberechtigungen
- Musterberechtigungen
- Instrumentenflugberechtigung
- Bergflugberechtigung
- Lehrberechtigungen

4.2 Allgemeine Anleitungen**4.2.1 Verwendung der Zeilen**

Für jede Eintragung (für jede Berechtigung) ist eine eigene Zeile zu verwenden.

4.2.2 Schrift

Die Eintragungen sind in Blockbuchstaben bzw. Ziffern sowie gut leserlich vorzunehmen.

4.2.3 Datumsformat

Das Datum ist in folgendem Format einzutragen: DD.MM.YY
(Beispiel für 01. August 2012: 01.08.12).

4.2.4 Schreibgerät

Für die Vornahme der Eintragung ist ein Kugelschreiber oder ein gleichwertiges Schreibgerät zu verwenden; die Verwendung von Schreibgeräten, deren Schrift löschar ist (z.B. Bleistifte, Füllfedern usw.) ist nicht zulässig.

4.2.5 Verlängerung bei vollständig mit Handeinträgen ausgefüllter Rückseite

Wenn für einen Handeintrag keine leere Zeile mehr zu Verfügung steht, so ist die nächste Verlängerung einer Berechtigung durch die Behörde vorzunehmen.

4.2.6 Übermittlung der Dokumentation

Die gemäß FCL.1030 (b) (3) und (d) zu übermittelnden Dokumente haben folgendes zu beinhalten:

- Protokoll der Befähigungsüberprüfung/Protokoll des Übungsfluges
- Kopie der in der Lizenz vorgenommenen Handeintragung

Für den Fall, dass eine postalische Übermittlung der Originalunterlagen innerhalb von drei Tagen nicht möglich ist, sind die Unterlagen vorab fristgerecht per E-Mail oder Fax an die Austro Control GmbH zu übermitteln (piloten@austrocontrol.at; +43(0)51703 1536).

Es liegt in der Verantwortung des Prüfers/Lehrers, im Zweifelsfall nachzuweisen, dass eine rechtzeitige Übermittlung (Absendung) der Unterlagen erfolgt ist.

4.2.7 Eintragung der Gültigkeitsdauer

Wird die Befähigungsüberprüfung/der Übungsflug innerhalb der letzten 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer absolviert, so wird die Berechtigung gemäß den Bestimmungen von Teil-FCL durch den Prüfer/Lehrer auf 12 bzw. 24 Monate, gerechnet ab dem Datum des Ablaufs der Berechtigung, verlängert. Wird die Befähigungsprüfung/der Übungsflug früher als 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer absolviert, so wird die Berechtigung gemäß den Bestimmungen von Teil-FCL durch den Prüfer/Lehrer auf 12 bzw. 24 Monate, gerechnet ab dem Datum der Befähigungsüberprüfung/des Übungsfluges, verlängert.

Im Falle einer Verlängerung einer Lehrberechtigung auf Basis einer Kompetenzbeurteilung, hat diese innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Lehrberechtigung zu erfolgen. Die Lehrberechtigung wird innerhalb dieses Zeitraums gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Teil-FCL durch den Prüfer auf 36 Monate verlängert.

4.3 Verlängerungen/Erneuerungen von Klassen- und Musterberechtigungen

4.3.1 Bezeichnung der Berechtigung

Die Bezeichnung der Klassen-, Muster-, oder Lehrberechtigung hat der jeweiligen Eintragung durch die Behörde unter Ziffer XII auf der Lizenz zu entsprechen.

4.3.2 Eintragungen für „PIC“ und „COPI“

Bei Musterberechtigungen für Flugzeuge mit mehreren Piloten sind die allenfalls von der Behörde vorgenommenen Eintragungen PIC und COPI im Bereich der per Handeintrag zu erfolgenden Verlängerungen durch den Prüfer nicht weiter zu vermerken.

4.3.3 Verlängerungen von SEP und TMG - Verwendung der Zeilen

Werden die Klassenberechtigungen SEP und TMG gemäß FCL.740.A (b) gemeinsam verlängert, so kann für die dementsprechenden Eintragungen (SEP und TMG gemeinsam) eine Zeile verwendet werden, sofern die nachfolgend angeführten Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Ablaufdaten der beiden Klassenberechtigungen SEP und TMG sind ident.
- Mit der Verlängerung der Klassenberechtigungen ist keine Verlängerung einer dazugehörigen Instrumentenflugberechtigung verbunden.

4.3.4 Verlängerungen von SEP und TMG - Übungsflug

Wird der Übungsflug gemäß FCL.740.A (b) (1) (ii) dritter Gedankenstrich für die Klassenberechtigungen SEP oder TMG durch eine andere Befähigungsüberprüfung ersetzt, so hat der Prüfer/Lehrer das Erfordernis der 12 Stunden Flugzeit (6 Stunden PIC) auf SEP/TMG des Bewerbers zu überprüfen und dies am Prüfungsprotokoll unter "Bemerkungen/Remarks" entsprechend zu vermerken.

4.4 Verlängerungen von Instrumentenflugberechtigungen (IR)

4.4.1 Verlängerung des IR in Kombination mit Verlängerung eines CR oder TR

Wird gemeinsam mit der Verlängerung einer Klassen- oder Musterberechtigung (CR/TR) eine dazugehörige Instrumentenflugberechtigung verlängert, so ist das neue Ablaufdatum der Instrumentenflugberechtigung in jener Zeile, in welcher die Eintragung für die Verlängerung der Klassen- oder Musterberechtigung erfolgt, in der sechsten Spalte ("IR Kat. verlängert bis/ IR Cat. revalidated until") einzutragen. Eine eigene Zeile für die Verlängerung der Instrumentenflugberechtigung ist in solchen Fällen nicht zu verwenden.

4.4.2 Verlängerung des IR ohne Verlängerung eines CR oder TR

Wird ausschließlich eine Instrumentenflugberechtigung verlängert, so hat die entsprechende Eintragung in einer eigenen Zeile zu erfolgen, wobei in Spalte 1 die Eintragung "IR" der Bezeichnung der Klasse oder des Musters voranzustellen ist, auf welcher die IR-Befähigungsüberprüfung durchgeführt wurde sowie in der Spalte 3 das unveränderte Datum des Endes der Gültigkeitsdauer der (nicht verlängerten) entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigung einzutragen ist (Beispiel siehe Punkt c der Anlage).

4.4.3 Verlängerung des IR für mehrere CR/TR gemäß Anlage 8 zu Teil-FCL

Soll nach Absolvierung einer Befähigungsüberprüfung für die Verlängerung der Instrumentenflugberechtigung für ein bestimmtes CR/TR aufgrund der Bestimmungen in Anlage 8 zu Teil-FCL die Instrumentenflugberechtigung auch für ein weiteres CR/TR verlängert werden, so ist dieses weitere CR/TR in eine neue Zeile einzutragen, wobei das Datum des Ablaufs des CR/TR unverändert bleibt und in der sechsten Spalte ("IR Kat. verlängert bis/ IR Cat. revalidated until") das neue Ablaufdatum des IR für dieses CR/TR einzutragen ist.

4.5 Verlängerung von Lehrberechtigungen

4.5.1 Verlängerung der Lehrberechtigung FI

Für die Verlängerung eines FI-Zeugnisses ist seitens des Prüfers zu kontrollieren, ob die Anforderungen gemäß FCL.940.FI erfüllt sind, bevor die betreffende Eintragung auf der Rückseite der Lizenz vorgenommen wird.

Jedenfalls sind der Kopie über die vorgenommene Eintragung die entsprechenden Nachweise (Auszug aus dem Flugbuch und/oder Bestätigung über das Auffrischungsseminar für Lehrberechtigte und/oder die Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935) über die Erfüllung der Anforderungen beizulegen.

4.5.2 Verlängerung der Lehrberechtigung TRI

Für die Verlängerung eines TRI-Zeugnisses ist seitens des Prüfers zu kontrollieren, ob die Anforderungen gemäß FCL.940.TRI erfüllt sind, bevor die betreffende Eintragung auf der Rückseite der Lizenz vorgenommen wird.

Jedenfalls sind der Kopie über die vorgenommene Eintragung die entsprechenden Nachweise (Nachweis über eine Simulatorsitzung von mind. dreistündiger Dauer / einer Luftübung von mindestens einstündiger Dauer (beides als Teil eines vollständigen Musterberechtigungs-Ausbildungslehrgangs oder Bestätigung über die Auffrischungsschulung für Lehrberechtigte oder die Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935) über die Erfüllung der Anforderungen beizulegen.

4.5.3 Verlängerung der Lehrberechtigung CRI

Für die Verlängerung eines CRI-Zeugnisses ist seitens des Prüfers zu kontrollieren, ob die Anforderungen gemäß FCL.940.CRI erfüllt sind, bevor die betreffende Eintragung auf der Rückseite der Lizenz vorgenommen wird.

Jedenfalls sind der Kopie über die vorgenommene Eintragung die entsprechenden Nachweise (Auszug aus dem Flugbuch und Bestätigung über die Auffrischungsschulung als CRI und die Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935) über die Erfüllung der Anforderungen beizulegen.

4.5.4 Verlängerung der Lehrberechtigung IRI

Für die Verlängerung eines IRI-Zeugnisses ist seitens des Prüfers zu kontrollieren, ob die Anforderungen gemäß FCL.940.IRI erfüllt sind, bevor die betreffende Eintragung auf der Rückseite der Lizenz vorgenommen wird.

Jedenfalls sind der Kopie über die vorgenommene Eintragung die entsprechenden Nachweise (Auszug aus dem Flugbuch und/oder Bestätigung über das Auffrischungsseminar für Lehrberechtigte und/oder die Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935) über die Erfüllung der Anforderungen beizulegen.

4.5.5 Verlängerung der Lehrberechtigung SFI

Für die Verlängerung eines SFI-Zeugnisses ist seitens des Prüfers zu kontrollieren, ob die Anforderungen gemäß FCL.940.SFI erfüllt sind, bevor die betreffende Eintragung auf der Rückseite der Lizenz vorgenommen wird.

Jedenfalls sind der Kopie über die vorgenommene Eintragung die entsprechenden Nachweise (Auszug aus dem Flugbuch und/oder Bestätigung über die Auffrischungsschulung für Lehrberechtigte als SFI und/oder die Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935) über die Erfüllung der Anforderungen beizulegen.

4.5.6 Verlängerung der Lehrberechtigung MCCI

Für die Verlängerung eines MCCI-Zeugnisses ist seitens des Prüfers zu kontrollieren, ob die Anforderungen gemäß FCL.940.MCCI erfüllt sind, bevor die betreffende Eintragung auf der Rückseite der Lizenz vorgenommen wird.

Jedenfalls sind der Kopie über die vorgenommene Eintragung die entsprechenden Nachweise (Auszug aus dem Flugbuch) über die Erfüllung der Anforderungen beizulegen.

4.6 Korrekturen von Eintragungen

4.6.1 Berechtigung zur Vornahme von Korrekturen

Korrekturen dürfen nur von dem Prüfer/Lehrer vorgenommen werden, der die betreffende Eintragung vorgenommen hat.

4.6.2 Beurkundung einer Korrektur

Nach Vornahme einer Korrektur (Durchstreichen, siehe auch unter Punkt 4.5.4) hat der Prüfer/Lehrer auf der Höhe der betreffenden Zeile erneut eine Paraphierung vorzunehmen.

4.6.3 Verwendung der Zeilen bei Vornahme einer Korrektur

Für die Vornahme der korrigierten Eintragung ist eine neue Zeile (die nächste freie Zeile) zu verwenden.

4.6.4 Streichen der falschen Eintragung

Nach Vornahme der korrigierten Eintragung in eine neue Zeile ist die alte Zeile mittels Durchstreichen entsprechend zu markieren. Dabei ist jedes einzelne Feld in der Zeile durch einen Strich vom linken unteren zum rechten oberen Eck zu streichen.

5 Anhänge und Anlagen

Anlage 1: Beispiele für Handeinträge